Thurgau

Entscheidungshilfe: Brauchen Sie einen Gefahrgutbeauftragten?

Hatten Sie in den letzten 12 Monaten auch bloss fallweise mit einem Gut oder mit Gütern zu tun, die Ihnen als „Gefahrgut“ bekannt sind?

Nein → Sie brauchen **keinen** Gefahrgutbeauftragten.

Ja ↓

Sind Sie nur Empfänger und entladen nicht selber oder haben Sie mit dem Gefahrguttransporteur rechtsgeschäftlich vereinbart, dass er als Vertragspartner für die Entladetätigkeit selber verantwortlich ist? (Er hat dann alle mit dieser Tätigkeit verbundenen Vorschriften einzuhalten).

Ja → Sie brauchen **keinen** Gefahrgutbeauftragten.

Nein ↓

Transportieren Sie Güter auf öffentlichen Strassen und/oder üben Sie eine Lade-, Entlade-, Versende-, Verpack-, Einfülltätigkeit aus, für die Ihre Firma selber verantwortlich ist?

Nein → Sie brauchen **keinen** Gefahrgutbeauftragten.

Ja ↓

Prüfen Sie, ob die „höchstzulässigen Mengen“ überschritten werden.

Die Freigrenzen bewegen sich je nach der Gefährlichkeit der Stoffe zwischen 0 und 1000 Kilogramm bzw. Liter.

Vorgehen

1. Erstellen Sie eine Liste Ihrer Gefahrgüter je Beförderungseinheit [1] und klassifizieren Sie die einzelnen Stoffe (UN-Nr., Klasse, Verpackungsgruppe). Die Klassifizierungen finden Sie in den Sicherheitsdatenblättern, Lieferscheinen, Chemikalienetiketten, Lieferantenangaben etc.. Fehlen diese Angaben, so müssen Sie eine eigene Klassifizierung mit Hilfe der ADR / RID erstellen.
2. Ordnen Sie Ihre Gefahrgüter den Beförderungskategorien gemäss ADR 1.1.3.6.3 Freigrenzentabelle zu.
3. Berechnen Sie die effektive Gesamtmenge pro Beförderungseinheit.

Haben Sie Überschreitungen der „höchstzulässigen Mengen“?

Nein → Sie brauchen **keinen** Gefahrgutbeauftragten.

Ja ↓

Sie können zum Zweck der Befreiung unter die Unterstellungspflicht die Beförderungsmengen so aufteilen, dass die höchstzulässigen Mengen pro Beförderungseinheit unterschritten werden (grundsätzlich erlaubt).
Sind Sie in der Lage, eine solche Aufteilung stets einzuhalten?

Ja → Sie brauchen **keinen** Gefahrgutbeauftragten.

Nein ↓

Sie brauchen einen Gefahrgutbeauftragten.
Haben Sie regelmässig mit Gefahrgut zu tun?

Ja ↓

Melden Sie sich oder Ihre(n) zuständigen Mitarbeiter zur Gefahrgutbeauftragten-Ausbildung an und melden Sie uns seinen Namen, auch wenn die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist.

Nein ↓

Prüfen Sie das Angebot externer Gefahrgutbeauftragter.

[1] Beförderungseinheit: Ein Motorfahrzeug ohne Anhänger oder eine Einheit aus einem Motorfahrzeug mit Anhänger.

Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 51 51, F +41 58 345 52 52
www.umwelt.tg.ch